

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1992

Geschäftszahl

91/17/0046

Rechtssatz

Nach dem Tatbestand des § 1 Abs 1 Wr GetränkesteuerG 1971 kommt es für die Getränkesteuerpflicht nicht darauf an, ob die entgeltliche Abgabe von Getränken an Letztverbraucher mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgte.